

Stadt Heidenau
Der Bürgermeister
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Heidenau am 23. März 2025

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung - KomWO) ergeht folgende öffentliche Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Allgemeines

In der Stadt Heidenau ist wegen des Eintritts des bisherigen Bürgermeisters in den Ruhestand zum 01.05.2025 der Bürgermeister neu zu wählen. Die Stelle ist hauptamtlich zu besetzen.

Die Bürgermeisterwahl findet am Sonntag, den **23. März 2025** in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Bei der Bürgermeisterwahl ist gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Ein etwa notwendig werdender zweiter Wahlgang für die Bürgermeisterwahl findet am Sonntag, den **13. April 2025** in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Stadt Heidenau bildet einen einheitlichen Wahlkreis, der in insgesamt 11 Wahlbezirke unterteilt wird. Es werden insgesamt 2 Briefwahlbezirke für die Stadt Heidenau gebildet.

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

2. Einreichung von Wahlvorschläge

2.1

Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

2.2

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung – mithin ab dem 07. Dezember 2024 - und müssen spätestens am Donnerstag, den **16. Januar 2025 bis 18.00 Uhr** (66. Tag vor der Wahl – § 38 i.V.m. § 6 Abs. 2 KomWG) beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses (Rathaus der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau) schriftlich eingereicht werden.

Der Stadtwahlausschuss hat nach § 38 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 KomWG Wahlvorschläge u.a. dann zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind.

Die Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl gelten auch für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang. Für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang können Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen werden, bis zum Freitag, den **28. März 2025, 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses (Rathaus der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau) zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 6 d Abs. 2 KomWG geändert werden. Die Einreichung neuer Wahlvorschläge für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang ist nicht möglich.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 7 des Beamtenstatusgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat gemäß § 31 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ausgeschlossen ist. Nicht wählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Der Bürgermeister kann nicht gleichzeitig sonstiger Bediensteter der Stadt Heidenau oder Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein.

3.2

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 38 i.V.m. § 6c KomWG Folgendes zu beachten:

Als Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Der Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und sein Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl des Bewerbers darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Bürgermeisterwahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und dem Bewerber die Gelegenheit gegeben wurde, sich und sein Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Stadtwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

3.3

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
- Wahlgebiet.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss den Familiennamen als Bezeichnung tragen. Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zur Zeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahllehrenämtern ist zulässig. Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Passgesetzes) angegeben werden.

3.4

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Abs. 3 KomWG, auch i.V.m. § 56 Satz 2 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18 KomWO,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 KomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 KomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,

- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 KomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

4. Unterstützungsunterschriften (§§ 38 i.V.m. 6b KomWG, 17 KomWO)

4.1

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Heidenau vertreten ist, bedarf abweichend von § 6b Abs. 1 und 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Nach § 41 Abs. 2 KomWG bedarf über § 6b Abs. 3 KomWG hinaus auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält; dies gilt auch für Amtsverweser nach § 54 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

4.2

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 6b Absatz 1 KomWG in der Stadt Heidenau **von 80 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises**, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

4.3

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Ein Wahlberechtigter kann deshalb für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte ist hierauf hinzuweisen, bevor er seine Unterstützungsunterschrift leistet. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

4.4

Die Wahlberechtigten haben ihre Unterstützungsunterschrift bei der Gemeindeverwaltung zu leisten. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die von anderen Wahlberechtigten unterzeichneten Unterschriftenblätter nicht eingesehen werden können. Die Identität und die Wahlberechtigung der Unterzeichner sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen.

Wahlberechtigte können ihre Unterschrift unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Bürgerbüro der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen am 16. Januar 2025 ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr möglich. Das Bürgerbüro der Stadt Heidenau ist über einen Aufzug barrierefrei zu erreichen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (also spätestens am 09. Januar 2025) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in dessen Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, eine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte dessen Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass die Eintragung auf Grund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen wurde.

5. Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden. Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern. Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlages stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 6c KomWG braucht in diesem Fall nicht eingehalten zu werden, erneute Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Für einen etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang können Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, bis zum Freitag, den 28. März 2025, 18.00 Uhr zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 6d Abs. 2 KomWG geändert werden; über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlages entscheidet der Stadtwahlausschuss unverzüglich.

6. Zulassung von Wahlvorschlägen

Der Stadtwahlausschuss beschließt voraussichtlich am 21. Januar 2025 um 17.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Im Falle eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs entscheidet der Stadtwahlausschuss voraussichtlich am 28. März 2025 um 19.00 Uhr über die Zulassung von geänderten Wahlvorschlägen.

Im Übrigen wird auf § 38 i.V.m. § 7 KomWG, 19 KomWO verwiesen.

7. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können im Bedarfsfall bei der Stadt Heidenau, Rechts- und Ordnungsamt, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau abgefordert werden.

8. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem der Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilt, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 KomWO) und – soweit er Bürger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgibt, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

9. Sonstiges

Sofern in dieser Bekanntmachung Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet worden sind, gelten diese gleichermaßen in der weiblichen Form.

Heidenau, 29. November 2024

J. Opitz
Bürgermeister der Stadt Heidenau